

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

26. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Mit den durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation vorgeschlagenen Änderungen sollen der allgemeinbildende und der berufskundliche Unterricht enger miteinander verknüpft, die Sprache und Kommunikation gestärkt und das Qualifikationsverfahren neu ausgerichtet werden. Die Revision zielt auf eine schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele und Umsetzung der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Initiative Berufsbildung 2030, welche die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft antizipieren und die Berufsbildung 'fit für die Zukunft' machen soll.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Revision und erachtet die verbundpartnerschaftlich erarbeitete Vorlage in der fachlichen Ausarbeitung und im Sinne der Zielsetzung in weiten Teilen als überzeugend.

In einzelnen Punkten sieht der Regierungsrat Anpassungs- beziehungsweise Präzisierungsbedarf in der Revisionsvorlage:

- Kritisch wird insbesondere gesehen, dass mit der Revision entgegen der bisherigen Regelung keine Abweichungen von der Verordnung möglich sind. Für die Berufsbereiche Kaufleute und Detailhandel soll weiterhin ein integriert durchgeführter allgemeinbildender Unterricht möglich sein. Die Kompetenzen der Bereiche Kommunikation, Wirtschaft wie Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der genannten Berufe. Die Umstellung auf ein additives Modell würde in obengenannten Berufsfeldern zu einer künstlichen Trennung bei der Entwicklung, Vermittlung und Prüfung der Kompetenzen führen. Die Integration ist ein Kernelement der Lernortkooperation. Die heutige Lösung vernetzt die Allgemeinbildung mit der Berufskunde, was sowohl einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung als auch der Berufsrealität der Lernenden entspricht.

Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann zudem nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden, sondern bedeutet nach den eben erst erfolgten Detailhandel- und KV-Revisionen erneute Reformen mit hohen Aufwänden für Schulen und Kantone.

- Der Verzicht auf die schriftliche Abschlussprüfung im Rahmen der Anpassung des Qualifikationsverfahrens wird abgelehnt. Er wird begründet mit der Reduktion von Komplexität in der Umsetzung, wobei eine wissenschaftlich fundierte Aussage zu den Auswirkungen dieses Entscheids fehlt. Die Reduktion des Qualifikationsverfahrens auf die Beurteilung der Berufseignung läuft der Tatsache zuwider, dass eine schriftliche Schlussprüfung weitere pädagogische Aspekte wie die Befähigung zur persönlichen Weiterentwicklung und zu lebenslangem Lernen einschliesst. Aus Sicht des Regierungsrats steht die Beibehaltung der schriftlichen Abschlussprüfung zudem nicht im Widerspruch zur Stärkung der Kompetenzorientierung, die als grundlegende Haltung befürwortet wird.
- Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit im EFZ-Bereich wird befürwortet. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennnissen. Im Schulkontext ist es zielführend, dass auch Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Der betreffende Artikel ist dahingehend zu ergänzen. Damit wird der Handlungsspielraum zur Gewinnung von Fachpersonen zur Beurteilung der Schlussarbeit erweitert.
- In den betrieblich und schulisch organisierten Grundbildungen ist es wünschenswert, dass Ausnahmen zum Grundsatz, dass der allgemeinbildende Unterricht in jedem Schuljahr durchzuführen und ergo auch im letzten Jahr abzuschliessen ist, möglich sind. Damit kann auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat empfiehlt, einen ergänzenden Artikel in die Verordnung aufzunehmen.

Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten sind dem beigelegten Antwortformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- philippe.wyss@sbfi.admin.ch



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Kanton Aargau

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Kontaktperson : Sandro Schneider, Leiter Sektion Schulische Bildung, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Datum : 28.05.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

<i>Kommentare / Bemerkungen</i>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Ausnahmen von der Verordnung und damit ein integrierter allgemeinbildender Unterricht (ABU) sollen weiterhin möglich sein. Das additive Modell würde im KV und Detailhandel zu einer künstlichen Trennung bei der Entwicklung, Vermittlung und Prüfung der Kompetenzen führen. Die Integration ist ein Kernelement der Lernortkooperation.</p> <p>Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell auch für genannte Bereiche bedeutet nach den KV- und Detailhandelsrevisoren bereits erneute Reformen mit hohen Aufwänden für Schulen und Kantone.</p>	
6	a & b	<p>Der Regierungsrat lehnt die Abschaffung der Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen Grundbildung ab. Sie wird begründet mit der Reduktion von Komplexität in der Umsetzung, wobei die wissenschaftliche Basis hinsichtlich der Auswirkungen dieses Entscheids fehlt.</p> <p>Bei der Schlussprüfung geht es nicht ausschliesslich um die Beurteilung der Berufseignung, sondern um weitere pädagogische Aspekte wie die Befähigung zur persönlichen Weiterentwicklung und zu lebenslangem Lernen. Die Reduktion auf die Berufseignung läuft dem zuwider. Die Durchführung einer schriftlichen</p>	



		<p>Schlussprüfung steht darüber hinaus nicht im Widerspruch zur angestrebten Kompetenzorientierung.</p> <p>Nicht zuletzt bewirkt auch die Prüfung selbst durch die Beschäftigung mit dem gesamten Unterrichtsstoff nochmals einen nicht zu unterschätzenden Lernprozess, der vorbereitet auf künftige Lernsituationen, etwa im Rahmen von Weiterbildungen.</p> <p>Die Abschaffung der Vertiefungsarbeit im Attestbereich wird begrüsst.</p>	
10	3	<p>"Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten beurteilt".</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird grundsätzlich begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen. Im Schulkontext ist es zielführend, dass auch Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen können. Damit wird der Handlungsspielraum zur Gewinnung von Fachpersonen zur Beurteilung der Schlussarbeit erweitert.</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen oder Expertinnen und Experten beurteilt.</p>
		<p>Aufnahme eines neuen Artikels</p> <p>Damit kann auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen und verlängerte Bildungsgänge mit vorzeitigem Abschluss des ABU angeboten werden.</p>	<p>Besondere Zielgruppen (Art. 18 und Art. 33 BBG)</p> <p>¹ Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 abweichen.</p> <p>Besondere Zielgruppen sind</p> <p>Lernende mit familiären Betreuungspflichten.</p> <p>Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben.</p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Keine Bemerkungen	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Keine Bemerkungen	